

## KUNDMACHUNG

### Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Zirl vom 19.12.2023 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

#### § 1

##### Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

- 1) Die Marktgemeinde Zirl legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe für den Bereich des Talbodens – südliche Bereiche der roten Markierungen auf den der Verordnung beiliegenden beiden Plänen

a) bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	246 Euro,
b) von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	492 Euro,
c) von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	712 Euro,
d) von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	1.012 Euro,
e) von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	1.416 Euro,
f) von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	1.820 Euro,
g) von mehr als 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	2.226 Euro

fest.

- 2) Die Marktgemeinde Zirl legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe für den restlichen Teil des Gemeindegebietes

a) bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	126 Euro,
b) von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	252 Euro,
c) von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	374 Euro,
d) von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	538 Euro,
e) von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	748 Euro,
f) von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	968 Euro,
g) von mehr als 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	1.166 Euro

fest.

#### § 2

##### Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Marktgemeinde Zirl legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	50 Euro,
b) von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	100 Euro,
c) von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	140 Euro,
d) von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	200 Euro,
e) von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	270 Euro,

f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit  
g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit

350 Euro,  
430 Euro

fest.

### **§ 3**

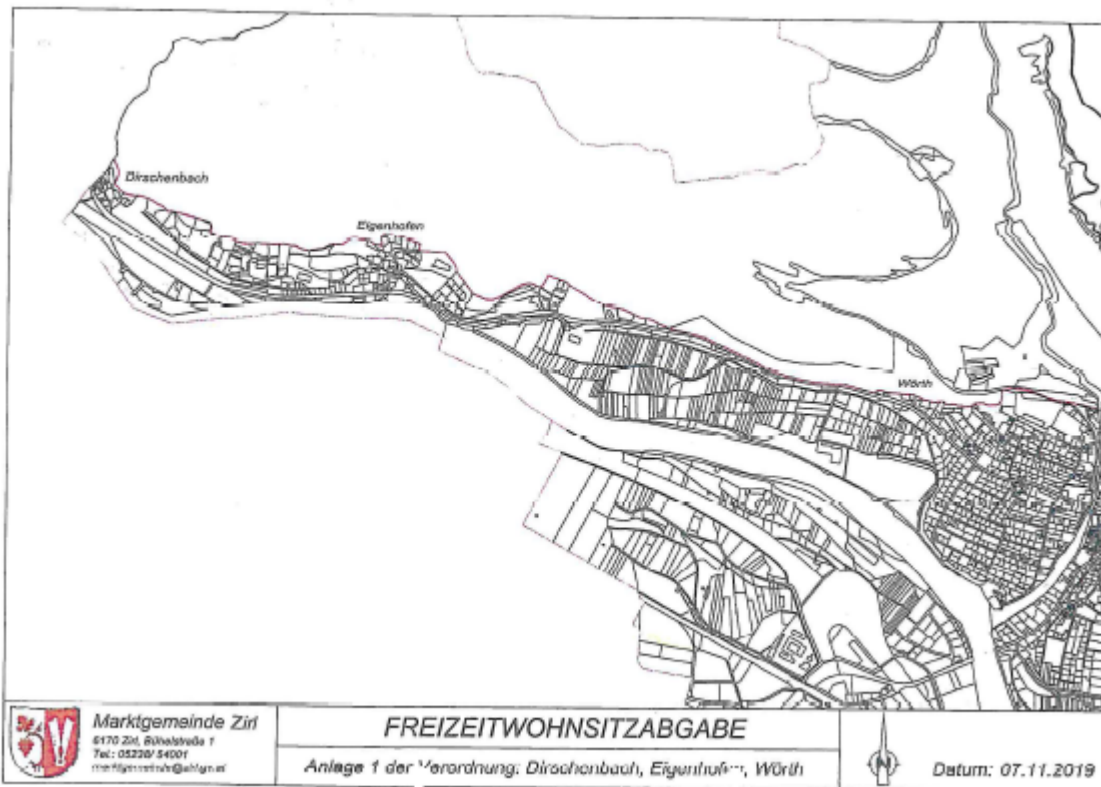
#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Zirl vom 15.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe außer Kraft.

**Für den Gemeinderat**

**Der Bürgermeister:  
Mag. Thomas Öfner**

angeschlagen am: 21.12.2023  
abzunehmen am: 05.01.2024  
abgenommen am:



**Dieses Dokument wurde von Thomas Öfner elektronisch gefertigt und amtssigniert.**

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.zirl.gv.at/amtssignatur](http://www.zirl.gv.at/amtssignatur)

Signatur aufgebracht am 21.12.2023